

# Benutzungsordnung der Schutzhütte am Kühberg

## § 1 Nutzung

- (1) Die Benutzung der Schutzhütte inklusive der Toilettenanlage, des Außengeländes und der Grillanlage für Veranstaltungen aller Art bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Eigentümer.
- (2) Davon ausgenommen ist ausschließlich der Unterstand im Vorbau bei Regen und Unwetter.

## § 2 Kosten

- (1) Die Miete beträgt 60€ pro Tag und wird zuzüglich einer Kautions von 100€ bei Vertragsunterzeichnung fällig. Im Mietbetrag sind Strom und Wasser enthalten.
- (2) Die Anlage ist pfleglich zu behandeln. Für jegliche Schäden und Verlust von Inventar ist der Nutzer haftbar.
- (3) Die Kautions wird abzüglich anfallender Kosten erstattet, sofern die Anlage sauber und ordnungsgemäß zurückgegeben wurde. Eine Einbehaltung erfolgt nur, wenn eventuelle Beanstandungen nicht beseitigt werden.

## § 3 Einschränkungen

- (1) Das Anlegen von offenen Feuerstellen ist nach §8 Abs. 3 HWaldG verboten. Darunter fallen auch transportable Grillgeräte.
- (2) Bei hoher Waldbrandgefahr ist die Benutzung der Grillanlage nach §8 Abs. 4 HWaldG generell untersagt.
- (3) Das Zelten im Wald ist nach §15 Abs. 5 HWaldG ohne eine Zustimmung der Gemeinde Lahnau nicht zulässig.
- (4) Das Rauchen im Wald ist ebenfalls nach §15 Abs. 5 HWaldG nicht zulässig, das gilt zusätzlich auch in der Hütte.
- (5) Die Ruhezeiten von 22 bis 6 Uhr, sowie den ganzen Sonntag sind einzuhalten.
- (6) Die beiden Parkbuchten sind nur zum Zwecke der An- und Ablieferung zu benutzen. Darüber hinaus ist der öffentliche Parkplatz unterhalb der Anlage zu verwenden.

## § 4 Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für unmittelbare oder Folgeschäden haftet der Benutzer.
- (2) Ein Räum- und Streudienst findet nicht statt.